

Beitragsordnung

des Vereins Etudes Sans Frontières – Studieren Ohne Grenzen Deutschland e.V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 30.11.2012
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 06.12.2013

§1 Beiträge

- (1) Die vom Verein Etudes Sans Frontières – Studieren Ohne Grenzen Deutschland e.V. erhobenen Beiträge gliedern sich wie folgt:
- (2) Ordentliche Mitglieder: Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 12 Euro zu leisten. Auf Wunsch können beliebig höhere Beiträge geleistet werden.
- (3) Fördermitglieder: Jedes Fördermitglied des Vereins kann einen Förderbeitrag frei bestimmen, mindestens jedoch 12 Euro pro Jahr.
- (4) Der Vorstand kann auf Antrag finanziell schwache Mitglieder von der Beitragsleistung befreien.
- (5) Die Beiträge von Mitgliedern eines Zweigvereines gehen zu 20% an den jeweiligen Zweigverein und zu 80% an Etudes Sans Frontières – Studieren Ohne Grenzen Deutschland e.V. (Hauptverein).

§2 Beitragsbeginn

Der Beginn der Beitragszahlungen ist wie folgt geregelt:

1. Für ordentliche Mitglieder fällt zum Zeitpunkt des Beitritts der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr an.
2. Für Fördermitglieder beginnt die Zahlungspflicht im Folgemonat des Beitritts.

§3 Beitragsentrichtung

- (1) Die Zuständigkeit zur Abwicklung der Beitragszahlungen von Mitgliedern eines Zweigvereines liegt bei Etudes Sans Frontières – Studieren Ohne Grenzen Deutschland e.V.
- (2) Beiträge sind im Voraus zu Monats- oder Jahresbeginn zu entrichten. Das Leistungsdatum wird bei jährlicher Zahlungsweise zwei Wochen vorher per E-Mail durch den Vorstand bekannt gemacht.

Beiträge können wie folgt entrichtet werden:

1. Dem Verein wird eine Ermächtigung zum Einzug der Beiträge erteilt.
 2. Die Beiträge sind innerhalb von 2 Wochen nach der Benachrichtigung auf das Vereinskonto einzuzahlen.
 3. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Genehmigung des Vorstands eine andere Zahlungsweise vereinbart werden.
- (3) Änderungen der Zahlungsweise oder der Kontodaten sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Verein ist bei einer Rücklastschrift dazu berechtigt, die Rücklastschriftgebühren dem Beitragszahler in Rechnung zu stellen.

§4 Änderungen

- (1) Änderungen dieser Beitragsordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (2) Es ist dabei festzulegen, ob die jeweilige Änderung im laufenden oder im folgenden Geschäftsjahr in Kraft tritt.
- (3) Alle Mitglieder sind umgehend von der Änderung in Kenntnis zu setzen. Ihnen bleibt das Recht vorbehalten, innerhalb eines Monats nach der Änderung ihren Austritt aus dem Verein zu erklären, ohne dass Ansprüche auf einen eventuell geänderten Beitragssatz an sie geltend gemacht werden können.

§5 Gültigkeit

- (1) Diese Beitragsordnung löst die bisherige Beitragsordnung ab und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Die Änderung der Beitragsordnung am 06.12.2013 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.